

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1996

Das NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zahl „41“ durch die Zahl „42“ ersetzt und nach dem Wort „Übergangsbestimmungen“ folgende Zeile eingefügt:
“§ 41 – Umgesetzte EG-Richtlinien“
2. § 9 Abs. 4 lautet:
“(4) Soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, hat die Landesregierung auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit die erworbene Ausbildung mit der nach Abs. 1 gleichwertig ist, wenn er
 - a) ein **Diplom** im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1998 S 16, oder gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG (§ 41 Z. 1) oder ein **Prüfungszeugnis** im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates besitzt, das für den Zugang zu einem Beruf gemäß § 9 Abs. 2 entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist, oder
 - b) **Ausbildungsnachweise** im Sinne des Art. 3 lit. b, Art. 5 oder Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erbringt oder
 - c) einen dem **Beruf** gemäß § 9 Abs. 2 entsprechenden Beruf in den vergangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinander folgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat ausgeübt hat, ohne dass dieser den Zugang zum Beruf reglementiert hat.“
3. § 9 Abs. 5 lautet:
“(5) Ist die erworbene Ausbildung oder die vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeit nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen unter den Bedingungen auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines

Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Dabei hat sie zu berücksichtigen, inwieweit die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG, erweitert durch die Richtlinie 2001/19/EG (§ 41 Z. 2) Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Außer im Falle des Abs. 4 lit.c dieses Gesetzes ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.“

4. § 41 erhält die Bezeichnung § 42. § 41 (neu) lautet:

„§ 41
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25;
2. Art. 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“